

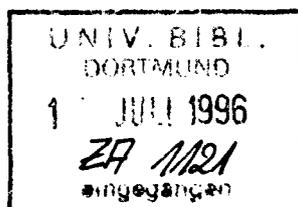
AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 8/96

Dortmund, 16.07.1996

**Inhalt:**



**Amtlicher Teil:**

Studienordnung für das Unterrichtsfach Philosophie -  
Lehramt für die Sekundarstufe II

Seite 1 - 14

**Studienordnung für das Unterrichtsfach  
Philosophie**

**Lehramt für die Sekundarstufe II**

Studienordnung für das Unterrichtsfach Philosophie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3.8.1993 (GV. NW. S.532 ff.) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Besondere Voraussetzungen, die für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten
- § 13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Freiversuch
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 22)

und

- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1994 (GV. NW. S. 754)

das Studium im Unterrichtsfach Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

## § 2

### Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 UG).

(2) Weiterhin vorausgesetzt sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter in Latein und einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch). Der Nachweis von Kenntnissen in Latein (Latinum) ist bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Kurse zur Erweiterungsprüfung werden von der Universität Dortmund angeboten.

(3) Neben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich intellektueller Kompetenz und pädagogischer Motivation, die an Studierende des Lehramts zu stellen sind, sollten die Studierenden besonderen Anforderungen an die Sicherheit im sprachlichen Ausdruck, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und zum übergreifenden Denken hinsichtlich der Grundlagen des menschlichen Erkennens und Handelns genügen.

### § 3

#### **Weitere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums**

- (1) Zur erfolgreichen Bearbeitung der schriftlichen Examensarbeit können Sprachkenntnisse in Lateinisch, Griechisch oder einer modernen Fremdsprache erforderlich sein. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Thema der Staatsexamensarbeit der Antike oder dem Mittelalter entnommen ist oder einen Philosophen aus einem anderen Sprachraum behandelt. In diesem Fall sind entsprechende Sprachkenntnisse vor der Meldung zur Staatsprüfung dem betreuenden Hochschullehrer nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Nachweis einschlägiger Fremdsprachenkenntnisse Zulassungsbedingung für bestimmte Lehrveranstaltungen (etwa zu einem Autor der Antike) sein. Diese und etwaige andere Zulassungsbedingungen werden in den Veranstaltungskommentaren am Schwarzen Brett ausdrücklich genannt.

### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester, da dies dem Turnus des Lehrplans besser entspricht, wobei zu beachten ist, daß der Turnus einiger Lehrveranstaltungen nicht immer in dem Semester beginnt, in dem das Studium aufgenommen wird.

### § 5

#### **Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 8 Abs. 1 LABG und § 41 Abs. 1 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne des § 84 UG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (6 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt ca. 60 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 32, das Hauptstudium 28 Semesterwochenstunden. Über das Lehrangebot wird sichergestellt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 6

### Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs.1 i.V. mit §2 Abs.3 LABG.

Das Studium der Philosophie soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Philosophie in Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten. Voraussetzung dafür sind sowohl gründliche Kenntnisse philosophischer Problemstellungen und philosophischer Theorien als auch die Vertrautheit mit philosophischen Texten und die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen. Darüber hinaus sollte der Studierende gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen.

## § 7

**Inhalte des Studiums**

Die Inhalte des Studiums des Unterrichtsfachs Philosophie gliedern sich in Teilgebiete, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die folgende Aufstellung folgt der Anlage 19 zu § 54 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO):

**Bereich A Praktische Philosophie**

Teilgebiete	A 1	Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A 2	Ethik
	A 3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A 4	Philosophische Anthropologie

**Bereich B Theoretische Philosophie**

Teilgebiete	B 1	Erkenntnistheorie
	B 2	Logik
	B 3	Wissenschaftstheorie
	B 4	Philosophie der Sprache

**Bereich C Spezialgebiete**

Teilgebiete	C 1	Ontologie/Metaphysik
	C 2	Philosophie der Geschichte
	C 3	Philosophie der Natur
	C 4	Philosophie der Kunst/Ästhetik
	C 5	Philosophie der Religion
	C 6	Philosophie der Kultur und der Technik
	C 7	Philosophie der Mathematik

**Bereich D Didaktik**

Teilgebiete	D 1	Formen des Philosophierens
	D 2	Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts

§ 8

**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils in der Regel 4 Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 32 Semesterwochenstunden.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 28 Semesterwochenstunden.

§ 9

**Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden der Philosophie vermitteln.
- (2) Im Grundstudium entfallen von den im § 8 Abs. 2 aufgeführten 32 Semesterwochenstunden 16 Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen und 16 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Die Pflichtlehrveranstaltungen bestehen zum einen Teil aus Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums in den folgenden Teilgebieten:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Einführung in die Philosophie (Teilgebiet D 1)                      | 2 SWS |
| 2. Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie<br>(Teilgebiete B 1 -3) | 2 SWS |
| 3. Ethik (Teilgebiet A 2)  | 2 SWS |
| 4. Didaktik des Philosophieunterrichts<br>(Teilgebiet D 2)             | 2 SWS |

Zum anderen Teil bestehen sie aus Überblicksveranstaltungen zu den folgenden vier philosophiegeschichtlichen Perioden (vgl. § 54 Anl. 19 (3) LPO):

- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| 1. Altertum und Mittelalter | 2 SWS |
| 2. Neuzeit                  | 2 SWS |
| 3. 19. Jahrhundert          | 2 SWS |
| 4. 20. Jahrhundert          | 2 SWS |

Die Zuordnung zu den Teilgebieten erfolgt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

(4) Die Wahlpflichtveranstaltungen entfallen zum einen auf vier Proseminare zu klassischen Texten der Philosophie (Klassikerseminare). Je ein Klassikerseminar sollte je einer der philosophiegeschichtlichen Perioden nach Abs. 3 zugeordnet sein. Klassikerseminare sind in den Ankündigungen des Fachs Philosophie ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Weitere Veranstaltungen im verbleibenden Umfang von 8 Semester-wochenstunden können aus dem vom Fach Philosophie für das Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen frei gewählt werden.

(5) In den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums wird dem Studierenden am Ende der Veranstaltung die Möglichkeit geboten, einen Leistungsnachweis durch eine lehrveranstaltungsbezogene mündliche Prüfung (vgl. § 10 Abs. 2) zu erwerben.

## § 10

### Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 LPO ist das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abzuschließen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:

- zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit bzw. der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 15 Seiten)

- einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund des Bestehens einer 30-minütigen lehrveranstaltungsbezogenen mündlichen Prüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Dortmund für das Fach Philosophie geregelt.

## § 11

**Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und exemplarischen Studium von Teilgebieten des Grundstudiums sowie der Erweiterung des Studiums auf ausgewählte weitere Teilgebiete. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden. Gelegenheit dazu bietet ihnen der nunmehr größere Anteil von Wahlpflichtanstaltungen. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen.

(2) Im Hauptstudium entfallen von den im § 8 Abs. 2 aufgeführten 28 Semesterwochenstunden 8 Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen, nämlich auf das 4 Semesterwochenstunden entsprechende Blockpraktikum (siehe § 12, Abs. 2) und zwei zweistündige Veranstaltung zur Didaktik der Philosophie (D 2).

(3) Ein oder zwei der folgenden Teilgebiete (vgl. § 7) sollen vertieft, d.h. im Umfang von (je) 6-8 SWS studiert werden:

- A 2 Ethik
- A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
- A 4 Philosophische Anthropologie
- B 1 Erkenntnistheorie
- C 1 Ontologie/Metaphysik
- C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
- C 6 Philosophie der Kultur und der Technik

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor.

(4) Im Teilgebiet der Vertiefung ist (je) ein Leistungsnachweis zu erbringen. Darüber hinaus ist in Didaktik des Philosophieunterrichts (D 2) und in drei (bei zwei Vertiefungen: zwei) weiteren Teilgebieten entweder ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen. Insgesamt sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise gefordert (§ 40 Abs. 4 LPO).

Leistungsnachweise werden durch eine schriftliche Hausarbeit bzw. die schriftliche Ausarbeitung eines Referats erbracht, qualifizierte Studiennachweise durch ein Kurzreferat oder Protokoll. Bei schriftlichen Arbeiten, durch die ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums erbracht wird, wird im Vergleich zu den schriftlichen Arbeiten des Grundstudiums ein höheres Maß an Selbständigkeit in der Themenbearbeitung und im Umgang mit einschlägiger Literatur erwartet.

(5) Falls die schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung im Fach Philosophie angefertigt wird, soll das Thema der schriftlichen Hausarbeit einem der als Schwerpunkt gewählten Teilgebiete entnommen sein. In diesem Teilgebiet muß ein Leistungsnachweis erbracht worden sein. Abweichend davon kann die Hausarbeit auch über ein Thema der Didaktik der Philosophie angefertigt werden.

(6) Nach § 5 Abs. 1 LPO ist bei Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu führen. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist und die in Abs. 3 aufgeführten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums erbracht worden sind.

## § 12

### Vermittlungsformen und Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen geben einen Überblick über einzelne Problembereiche der Philosophie, philosophiegeschichtliche Perioden oder das Werk einzelner Philosophen. Sie dienen insbesondere zur Einführung der Anfangssemester in Problemstellungen, Grundbegriffe und Methoden der Philosophie sowie ihren geschichtlichen Hintergrund.

Proseminare und Übungen dienen der einführenden Erarbeitung eines philosophischen Problembereichs oder eines philosophischen Texts durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über einzelne Themen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion.

Seminare haben im Unterschied zu Proseminaren in der Regel eine engere Themenstellung und stellen höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse und Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie. Von den teilnehmenden Studierenden wird in verstärktem Maß aktive Mitarbeit erwartet.

Proseminare, Übungen und Seminare werden gelegentlich in Form von Kompaktseminaren durchgeführt, die nicht auf das ganze Semester verteilt sind, sondern zeitlich zusammenhängen. Sie finden in der auf das Semester folgenden Woche statt. Eine Woche Kompaktveranstaltung (in der Regel 5 Tage mit je 6 Stunden) entspricht im Umfang zwei Semesterwochenstunden.

(2) Nach § 2 Abs 3 LABG sind schulpraktische Studien obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungs-kompetenz des Studierenden vorbereiten. Sie dienen der Selbsterprobung sowie der Veranschaulichung von Studieninhalten, die sich unmittelbar auf Unterricht und Erziehung beziehen.

Schulpraktische Studien zum Philosophieunterricht werden in Form eines fachdidaktischen Tagespraktikums und eines Blockpraktikums durchgeführt. Näheres ist in in der "Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund" vom 11.9.1989 geregelt. Die Vor- und Nachbereitung der fachdidaktischen Praktika erfolgt in den Lehrveranstaltungen zur Didaktik des Philosophieunterrichts (D 2). Sie können bis zum Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Studienanteile der Didaktik des Philosophieunterrichts (D 2) angerechnet werden. Schulpraktische Studien, die mehr als nur einem Unterrichtsfach zugeordnet werden können, können in dem Umfang auf die Studienanteile der Didaktik des Philosophieunterrichts angerechnet werden, in dem Übungen, Unterrichtsproben und Hospitationen auf den Philosophieunterricht entfallen (§ 6 LPO).

### § 13

#### **Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind fünf Teilgebiete anzugeben. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, die innerhalb von drei Monaten anzufertigen ist, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und mündlichen Prüfungen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit, die in einem der Unterrichtsfächer angefertigt werden muß, soll einem Teilgebiet entnommen sein, das im Hauptstudium als Vertiefung studiert worden ist.

### § 14

#### **Freiversuch**

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

## § 15

### Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Philosophie erfolgt durch einen oder mehrere Fachdozenten in einer allgemeinen Studienberatung für Studierende der Philosophie in der ersten Woche eines jeden Semesters, deren Termin per Aushang bekanntgegeben wird, sowie durch die Lehrenden der Philosophie in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 UG).

## § 16

### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Philosophie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Philosophie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 1995/96 oder später ihr Lehramtsstudium aufnehmen.

## § 18

### Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 - Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie - vom 24.10.1995, des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 21.12.1995.

Anhang: Studienplan

Dortmund, den 21.12.1995

Rektor der  
Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

Anmerkung: Dieser Studienplan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs und kein zwingender Studienverlaufsplan.

### 1. Grundstudium

	Einführungs- veranstaltung	Überblicks- veranstaltung	Klassikerseminare (Beispiele)
1. Semester	Einführung in die Philosophie	Altertum / Mittelalter	Platon, Staat
2. Semester	Ethik	Neuzeit	Descartes, Methode
3. Semester	Didaktik	19. Jahrhundert	Kierkegaard, Angst
4. Semester	Logik, Erkenntnisth.	20. Jahrhundert	Wittgenstein, Tractatus

### 2. Hauptstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich		
5. Semester	Schulprakt. Studien	Teilgebiet 1* Teilgebiet 3		
6. Semester	Didaktik (D 2)	Teilgebiet 1*	Teilgebiet 3	Teilgebiet 4
7. Semester	Didaktik (D 2)	Teilgebiet 1*	Teilgebiet 2	Teilgebiet 3
8. Semester		Teilgebiet 1*	Teilgebiet 2	Teilgebiet 4

\* nach § 11 Abs. 2 als Schwerpunkt gewähltes Teilgebiet